VERORDNUNG (EWG) Nr. 3730/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (1), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Norwegen haben einander über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1986 konsultiert, insbesondere über die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Schiffe der Gemeinschaft in der Fischereizone Norwegens.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge je Bestand oder Bestandsgruppe, den jeweiligen Anteil der Gemeinschaft sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen. Gemäß Artikel 4 derselben Verordnung wird der Fanganteil der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Um sicherzustellen, daß die zugeteilten Mengen eingehalten werden, müssen Angaben über die getätigten Fänge übermittelt werden.

Die den Mitgliedstaaten in den norwegischen Gewässern zur Verfügung stehende Fangquote tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Da dieser Zeitpunkt kurz bevorsteht, sollte ein erster zeitlich begrenzter Anwendungszeitraum vorgesehen werden, um dem Rat die Möglichkeit zu geben, die getroffenen Beschlüsse vor Ablauf dieses Zeitraums zu bestätigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen, dürfen 1986 im Rahmen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Norwegen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1986 in den nördlich von 62 Grad nördlicher Breite gelegenen Gewässern der Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen nur die in Anhang I festgesetzten Fänge tätigen.

(2) Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen, dürfen 1986 im Rahmen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Norwegen über die gegenseitigen Fischereirechte 1986 in den südlich von 62 Grad nördlicher Breite gelegenen Gewässern der Wirtschaftszone Norwegens die in Anahng II genannten Arten nur bis zu den dort festgesetzten Mengen fangen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sowie die Kapitäne der Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in den in Artikel 1 genannten Gewässern fischen, unterliegen den Artikeln 3 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten (2) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/83 (3).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt bis 25. Januar 1986, vorbehaltlich eines Beschlusses des Rates von diesem Zeitpunkt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1983, S. 14.

ANHANG I

Fangmengen nach Artikel 1 Absatz 1

(Norwegische Gewässer nördlich von 62 Grad nördlicher Breite)

(in Tonnen Lebendfanggewicht)

Arten	ICES-Abteilung	Quoten	Zuteilung	
Kabeljau	I, II	11 000	Frankreich	1 740
			Deutschland	1 900
			Vereinigtes Königreich	7 360
Schellfisch	I, II	5 000	Frankreich	640
			Deutschland	1 075
			Vereinigtes Königreich	3 285
Seelachs	I, II	6 000	Frankreich	770
			Deutschland	4 800
			Vereinigtes Königreich	430
Rotbarsch Sebastes mentella	I, II	3 000	Deutschland	2 060
			Vereinigtes Königreich	600
			Frankreich	340
Sebastes marinus	I, II	3 000	Deutschland	2 060
			Vereinigtes Königreich	600
			Frankreich	340
Schwarzer Heilbutt	I, II	250	Deutschland	125
			Vereinigtes Königreich	125
Blauer Wittling	II	2 000	Frankreich	2 000
			Deutschland	z. E. (2)
Andere Arten (als Beifänge)	I, II	500	Frankreich	65
			Deutschland	170
			Vereinigtes Königreich	265
Makrele	II a	15 000 (2)	Dänemark	15 000

(1) Ad-hoc-Lösung für 1986.

(2) Wovon 15 000 südlich 62° N gefischt werden dürfen. Gleichermaßen darf Norwegen innerhalb der für das Gebiet nördlich 62° N vorgesehenen Fischerei bis zu 15 000 im Gebiet südlich 62° N fischen.

ANHANG II

Fangmengen nach Artikel 1 Absatz 2

(in Tonnen Lebendfanggewicht)

Arten	ICES-Abteilung	Quoten	Zuteilung	
Stintdorsch (1)	IV	50 000	Dänemark	47 500 (2)
			Vereinigtes Königreich	2 500 (3)
Sandaal	IV	150 000	Dänemark	142 500 (2)
			Vereinigtes Königreich	7 500 (3)
Garnele	IV	1 250	Dänemark	1 250
Andere Arten	IV	5 000	Dänemark	2 500
			Vereinigtes Königreich	1 875
			Deutschland, Belgien, Frankreich, Niederlande	625

(1) Einschließlich Blauer Wittling.

(2) Innerhalb einer Gesamtquote können bis zu 19 000 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden.

(3) Innerhalb einer Gesamtquote können bis zu 1 000 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden.